



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 3. Juli 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. April 2020, mit dem Sie uns den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (SR 642.21; abgekürzt VStG) zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1. Grundsätzliche Unterstützung der Vorlage

Wir anerkennen den Reformbedarf und halten eine Stärkung sowohl des Fremdkapitalmarktes als auch des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer für sinnvoll. Dementsprechend begrüssen wir die Zielsetzung der Reform. Ein Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei Zinspapieren ermöglicht eine zielgerichtetere Erhebung der Verrechnungssteuer und damit eine Besicherung nur von Erträgen, die in der Schweiz versteuert werden müssen; unter diesem Aspekt verdient der Systemwechsel daher Zustimmung.

Der Systemwechsel erhöht jedoch auch die Komplexität. Für die Kantone steigt der Prüfaufwand, ebenso die Vollzugs- und finanziellen Risiken. Für diese Problemfelder müssen in Zusammenarbeit mit dem Bund noch Lösungen erarbeitet und gesetzlich verankert werden; auch bedarf der Gesetzesentwurf in Bezug auf die Regelung über die Kürzung der ausländischen Quellensteuern der Anpassung.

2. Problemfelder aus Sicht Kanton

Aus Sicht des Kantons St.Gallen geben die Auswirkungen der Gesetzesvorlage mit Blick auf bereits erfolgte und geplante Schritte zur Digitalisierung und Automatisierung Anlass zur Diskussion. Die beabsichtigte Reform der Verrechnungssteuer darf einem digitalisierten Deklarations- und einem automatisierten Rückerstattungsverfahren nicht entgegenstehen.

Im heute geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) in der Kursliste praktisch jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Deshalb bilden diese Daten heute die Quelle einerseits für



die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenverzeichnisse, andererseits aber auch für das elektronische Wertschriftenprüfsystem des Kantonalen Steueramtes.

Wenn nun aber mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer neu der Ort der Zahlstelle massgebend wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne weiteres auf die Kursliste der ESTV abgestellt werden. Dies wäre gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis, das gleichzeitig den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt, elektronisch ausfüllen. Zudem wäre das Kantonale Steueramt gehalten, im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge die Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einzufordern und manuell zu kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer trägt bekanntlich der Kanton.

Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen. Auch würde sich dadurch der Prüfaufwand des Kantonalen Steueramtes unverhältnismässig erhöhen und die Einforderung von Einzelbelegen von den Steuerpflichtigen kaum verstanden.

Um dies zu verhindern, ist im Verrechnungssteuerrecht vorzusehen, wie die inländischen Schuldner und die inländischen Zahlstellen den Abzug der Verrechnungssteuer bescheinigen müssen; nur so lässt sich die Digitalisierung im Allgemeinen und die automatisierte Antragsprüfung im Besonderen auch im neuen System gewährleisten und weiterführen. Erforderlich erscheint eine Verpflichtung der Banken zur Ausstellung von Steuerauszügen zu Gunsten ihrer Kunden. Darüber hinaus müssten die Steuerpflichtigen verpflichtet werden, die jeweiligen Steuerauszüge zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Ohne diese verfahrensrechtlichen Verpflichtungen stünden wegweisende Fortschritte auf dem Spiel, die im Bereich der digitalisierten Deklaration und Prüfung von Wertschriften in den vergangenen Jahren erzielt wurden. Ein Rückschritt in diesem Bereich wäre aus Sicht der kantonalen Steuerverwaltungen inakzeptabel.

So oder anders erfordert der teilweise Wechsel zum Zahlstellenprinzip grosse Anpassungen in der Informatik. Der Anpassungsbedarf beschlägt zum einen das Prüfsystem des Kantonalen Steueramtes, zum anderen auch aber auch die Deklarationssoftware, die den steuerpflichtigen natürlichen Personen zur Verfügung gestellt wird. Dementsprechend wäre es angezeigt, dass sich der Bund nicht nur an den Implementierungskosten der Zahlstellen, sondern auch an entsprechenden Kosten der Kantone beteiligt.

3. Kürzung der ausländischen Quellensteuern

Der Vorentwurf sieht in Art. 13 Abs. 1^{bis} E-VStG vor, dass die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern kürzt, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat. Demgegenüber geht aus dem erläuternden Bericht klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus



Ländern bezieht, mit denen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Die entsprechende Formulierung sollte nochmals überprüft werden. Unseres Erachtens sollten differenzierte Verrechnungssteuerbelastungen aufgrund unterschiedlicher Sockelsteuern aus Transparenz- und Praktikabilitätsgründen abgelehnt werden.

4. Weitere Reformpunkte

Die vorgeschlagene Gleichbehandlung von direkter Anlage in ein Zinspapier und indirekter Anlage über eine kollektive Kapitalanlage oder ein strukturiertes Produkt erachten wir als sachgerecht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Umsetzung dieser Neuerung für alle Beteiligten (Zahlstellen, Anleger, Steuerbehörden) eine grosse Herausforderung darstellt.

Sollte die vorgeschlagene Reform nicht per 1. Januar 2021 in Kraft treten, dann erachten wir eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmeregelungen für Too-big-to-fail-Instrumente zehn Jahre als sachgerecht.

Wir befürworten sodann die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen, ebenso den Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Im Namen der Regierung


Bruno Damann
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch